

**SATZUNG
ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN
AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN
DER STADT BAD REICHENHALL
(SATZUNG ÜBER SONDERNUTZUNGSgebÜHREN)
VOM 28.03.2001**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenggegenstand**

Die Stadt Bad Reichenhall erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG, § 8 Abs. 1 FStrG), bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen (Art. 22, 22 a BayStrWG) und unerlaubten Sondernutzungen (Art. 18 c BayStrWG, § 8 Abs. 7 a FStrG) an den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen im Stadtgebiet Sondernutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenbescheide**

Über die zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt.

**§ 3
Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

SondernutzungsGeb 1/4

(2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach

- a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
sowie
- b) dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet. Bei den Monats-, Wochen- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat, Woche oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.

(4) Der geschuldete Gesamtbetrag wird auf volle Euro aufgerundet.

(5) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden nach Maßgabe des Art. 2 Gebühren erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind. Fehlen vergleichbare Sondernutzungen, so werden Gebühren von 1,-- € bis 500,-- € erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Bei Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit ausgeübt werden, entsteht die wiederkehrende Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Zeitraumes, für den die Gebühr erhoben wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6

Fälligkeits- und Entrichtungszeitpunkt

(1) Die Gebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird nur der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr sofort fällig. Die folgenden Jahresbeträge werden jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

(3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7

Gebührevorschuss

Läßt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Gebührevorschuss wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 8

Gebührenbefreiung

Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 9

Gebührenerstattung

(1) Endet eine Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muß binnen einer Woche nach Einstellung der Sondernutzung bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich eingegangen sein.

(2) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 5,00 € beträgt.

(3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

SondernutzungsGeb 1/4

§ 10 Ausnahmen

Litfaßsäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Sondernutzung wird mit den Plakatierungsunternehmern ausschließlich privatrechtlich geregelt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss des Stadtrats: 13.02.2001
Bekanntmachung: 17.04.2001
(ABL.Nr. 16)

**GEBÜHRENVERZEICHNIS
FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN
VERKEHRSFLÄCHEN
IN BAD REICHENHALL
(gültig ab 01.01.2002)**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Nutzungsart	Gebühr in €	
			a) jährlich	b) Sonstiges
1		Kreuzungen		
	1.01	Leitungen der öffentlichen Versorgung, z.B für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	gebührenfrei	-
	1.02	Sonstige Leitungen aller Art	5 - 150	1-25 je angefangene Woche
	1.03	Über- oder Unterführungen privater Wege	10-250	-
2		Längsverlegungen		
	2.01	Leitungen der öffentlichen Versorgung (wie Tarif 1.01)	gebührenfrei	-
	2.02	Sonstige Leitungen aller Art	5 - 300	1-25 je angefangene Woche
3		Bauliche Anlagen einschließlich Schilder, Masten usw.		
3.1		Schilder		
	3.11	Allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste, Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Beherbergungsbetriebe, öffentliche Einrichtungen usw.	gebührenfrei	-
	3.12	Sonstige Hinweisschilder (ausgenommen Werbeanlagen) bis zu 0,4 qm	2,50 - 10	2,50 -5 je angefangene Woche

SondernutzungsGeb 1/4

3.2	Werbeanlagen		
3.21	Parallel zur Hausfront verlaufende Werbeschriften, Werbeschilder sowie Warenautomaten, Schaukästen und vorgebaute Schaufenster, soweit sie nicht mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen; Markisen	gebührenfrei	-
3.22	Nasenschilder und sonstige Werbeschriften, Werbeschilder a) beleuchtet b) unbeleuchtet	15 - 100 5 - 75	- -
3.23	Sonstige Automaten	15 - 200	-
3.24	Sonstige Schaukästen, vorgebaute Schaufenster (Vereinskästen in üblicher Größe gebührenfrei)	10 - 150	-
3.25	Transparente, Reklamefahnen	10	1,50 - 5 je angefangene Woche
3.3	Wartehäuschen, Kioske, Marktstände, Informationsstände		
3.31	Wartehäuschen ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei	-
3.32	Verkaufsstände (Markt), Kioske usw.	125 - 2500	10 - 200 für jeden angefangenen Monat
3.33	Informationsstände	-	1 - 5 je Tag
3.4	Gerüste, Bauzäune, Absperrungen, Lagerflächen, Bauhütten, sonstige Baustelleneinrichtungen		
	bis 10 qm Nutzfläche	1	5 je angefangene Woche
	über 10 qm bis 30 qm		10 je angefangene Woche
	über 30 qm bis 50 qm		20 je angefangene Woche
	über 50 qm bis 100 qm		37,50 je angefangene Woche
	über 100 qm bis 200 qm		75 je angefangene Woche
	über 200 qm bis 300 qm		125 je angefangene Woche
	für jede weitere angefangenen 50 qm		20 je angefangene Woche

SondernutzungsGeb 1/4

3.5	3.51	Licht- und Luftschächte, Eingangsstufen über 15 cm Ausladung	2,50 - 15	-
	3.52	Balkone	15 - 100	-
	3.53	Fahnenmasten	gebührenfrei	-
4		Sonstige Benutzung des Straßengrundes		
	4.01	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit sie nicht unter den Gemeingebrauch fallen) einschließlich Hilfseinrichtungen	-	5 - 100 je angefangene Woche
	4.02	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten	-	1 - 10 für jeden angefangenen Monat pro qm
	4.03	Eisstände (Softeis, Handwagen), Wurstbratereien usw.	-	2,50 - 20 je angefangene Woche
	4.04	Aufstellen bzw. Verkauf von Waren (z.B. Warenkisten, -körbe, -ständer, Christbaumverkauf)	60-250	1 - 10 je angefangene Woche
	4.05	Fahrradständer	10-100	1 - 5 für jeden angefangenen Monat
	4.06	Einleitung von Wasser in die Straßenentwässerung	5 - 25	-
	4.07	Gewerbliche Veranstaltungen (z.B. fahrbare Geschäftsbetriebe, Ausstellungswagen, Filmaufnahmen usw.)	-	5 - 100 je angefangene Woche
	4.08	Verpachtung von Straßengrund (z.B. Tankstellen usw.)	-	ortsüblicher Pachtzins
	4.09	Befahren des Fußgängerbereiches mit Kraftfahrzeugen (zeitlich befristete Erlaubnis)	5 - 100	-
	4.10	Einmaliges Befahren des Fußgängerbereiches mit Kraftfahrzeugen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht (Einzel Erlaubnis)	-	gebührenfrei

SondernutzungsGeb 1/4

5		Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne der StVO		
	5.01	Veranstaltungen, die Verkehrsbe- schränkungen erforderlich machen (Sportveranstaltungen, Umzüge usw.)	-	10 - 250 je Tag